

**Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung von allgemeinen  
Arbeitsbedingungen für die in der Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung  
und die mit dem Zurichten der hierfür zur Verwendung kommenden Rohstoffe  
in Heimarbeit Beschäftigten**

Vom 16. Juli 1991 (BAnz. 1991 Nr. 211, S. 7482)

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 § 43 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), hat der Heimarbeitsausschuß für die Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zugestimmt hat.

**Bindende Festsetzung**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die bindende Festsetzung gilt

Sachlich: Für die Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung und das Zurichten der hierfür zur Verwendung kommenden Rohstoffe.

Persönlich: Für die in Heimarbeit Beschäftigten.

Räumlich: In der Bundesrepublik Deutschland.

**§ 2**

**Entgelte**

Die Entgelte werden durch besondere bindende Festsetzungen geregelt.

**§ 3**

**Entgeltabrechnung und Entgeltzahlung**

(1) Die Entgeltabrechnung und Entgeltzahlung hat bei Ablieferung der Ware zu erfolgen.

(2) Soweit dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, hat der Auftraggeber auf Verlangen eine Abschlagszahlung von 80 % des voraussichtlichen Entgelts spätestens zum Ende der laufenden Woche zu leisten.

(3) Die Endabrechnung hat spätestens am Monatsende bzw. am Ende der betrieblichen Abrechnungsperiode zu erfolgen.

**§ 4**

**Reines Arbeitsentgelt**

Reines Arbeitsentgelt ist das Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ohne Heimarbeitszuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und Urlaub zu leistenden Zahlungen.

## **§ 5 Teilarbeit**

Das Entgelt für Teilarbeiten berechnet sich nach dem Verhältnis ihres Umfangs zur Gesamtarbeit.

## **§ 6 Roh- und Hilfsstoffe**

(1) Roh- und Hilfsstoffe hat der Auftraggeber in der Regel zur Verfügung zu stellen.

(2) Haben die in Heimarbeit Beschäftigten die Roh- und Hilfsstoffe selbst zu stellen, so hat der Auftraggeber dafür die nachgewiesenen Kosten zu erstatten. Diese Kosten sind in den Entgeltbelegen gesondert auszuweisen.

## **§ 7 Heimarbeitszuschlag**

(1) Die in Heimarbeit Beschäftigten erhalten zur Abgeltung ihrer Unkosten einen Heimarbeitszuschlag in Höhe von 10 % des reinen Arbeitsentgeltes.

(2) Der Heimarbeitszuschlag ist in den Entgeltbelegen gesondert aufzuführen.

## **§ 8 An- und Ablieferung**

Soweit den in Heimarbeit Beschäftigten, die nicht am Betriebssitz des Auftraggebers wohnen, durch die An- und Ablieferung des Materials bzw. der Ware besondere Kosten entstehen (Porto- und Frachtkosten, Fahrtkosten - öffentliche Verkehrsmittel), sind diese vom Auftraggeber zu erstatten.

## **§ 9 Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen an Hausgewerbetreibende**

Die Hausgewerbetreibenden (§ 1 Abs. 1 Buchstabe b des Heimarbeitsgesetzes) haben Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für Sozialversicherungsbeiträge für ihre fremden Hilfskräfte.

## **§ 10 Urlaub, Feiertage und Krankheit**

(1) Die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten haben jährlich Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel II § 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), mit Maßgaben für das Gebiet der ehemaligen DDR durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) und nach der bindenden Festsetzung zur Regelung des Mindesturlaubs für die in der Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung sowie für die mit dem Zurichten von Haaren und Borsten beschäftigten Heimarbeiter in der jeweils geltenden Fassung.

